

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.02.2024
Gericht: Amtsgericht Aalen
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Maier-Glas GmbH

3 IN 95/24

|

Amtsgericht Aalen
INSOLVENZGERICHT

Beschluss

|

In dem Verfahren über den Antrag d.

■■■■■■■■■■ GmbH, Badenbergr. 36, 89520 Heidenheim, vertreten durch die Geschäftsführer
■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRB 660866

- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

|

hat das Amtsgericht Aalen am 28.02.2024 beschlossen:

|

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auch ohne Zustimmung der Schuldnerin die zukünftige Insolvenzmasse im Rahmen der notwendigen Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes mit nachfolgenden Kosten entsprechend § 55 Absatz 2 InsO zu verpflichten:

- Kosten für Telefon, Energie, Strom, Heizung, Wasser, Gas, Wärme/Dampf und Versicherungsprämien, sofern für die Fortführung des Geschäftsbetriebes im Insolvenzantragsverfahren erforderlich.
- Kosten für die Erstellung von Lohnabrechnungen für die Mitarbeiter des Insolvenzschuldners.
- Kosten der Insolvenzgeldvorfinanzierung für die Mitarbeiter des Insolvenzschuldners.
- Kosten für Nutzungsentschädigungen für Leasingfahrzeuge und sonstige Leasinggegenstände sowie gemietete Gegenstände und Räumlichkeiten, deren Nutzung für die Geschäftsfortführung erforderlich ist.
- 3 - Kosten aus der Beauftragung der Firma BIEDENKAP GMBH, Kernwiesenweg 13, 75334 Straubenhardt für die Inventarisierung und Bewertung des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens
- Kosten für die Beauftragung der RIAL Consulting GmbH, Zeilweg 44, 60439 Frankfurt am Main gemäß Angebot vom 26.2.2024
- Sonstige Kosten aus der Bestellung bei Lieferanten, Beauftragung von Subunternehmern oder Dienstleistern

im Rahmen einer Betriebsfortführung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Aalen - Insolvenzgericht - 28.02.2024